

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RA-MICRO GmbH & Co. KGaA für diesen Lizenzvertrag.

§ 1 Lizenzgegenstand

Der LG erteilt dem LN eine Nutzungslizenz der vertragsgegenständlichen Software ausschließlich zur Nutzung in der eigenen Kanzlei auf einer Computeranlage des LN in dem im Lizenzvertrag festgelegten Umfang, nachfolgend Lizenz genannt. Die Nutzungslizenz wird für einen bestimmten Einsatzzort der Computeranlage erteilt, der regelmäßig dem Kanzleisitz entspricht. Der LN darf den Einsatzort der Lizenz durch schriftliche Mitteilung an den LG ändern. Eine Computeranlage in diesem Sinne besteht aus einer Zentraleinheit und etwaigen weiteren über externe Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Mehrere Computeranlagen liegen vor, wenn mehrere Zentraleinheiten mit eigenen Datenbeständen vorhanden sind, sofern diese weiteren Datenbestände nicht nur zur Datensicherung dienen. Keinesfalls ist die Nutzung einer Nutzungslizenz in mehreren Kanzleien zulässig, auch wenn diese in überörtlicher Sozialität verbunden sind. Sind mehrere Personen LN, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage, auch nach Ausschneiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der LN. Die Lizenz ist nicht teilbar. Lizenziert wird der Programmeinsatz auf den Arbeitsplätzen der Computeranlage, beschränkt auf die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplatz-Lizenzen. Gleichzeitig darf maximal nur die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplatz-Lizenzen gestartet sein. Es ist nicht möglich, auf einzelnen Arbeitsplätzen mehr oder weniger Programmmodule zu lizenzieren als auf dem 1. Arbeitsplatz lizenziert wird. Entsprechend dürfen die als Kanzeilizenzen lizenzierten Module auf allen lizenzierten Arbeitsplätzen genutzt werden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Software-Produkte so zu entwickeln, dass sie vollkommen frei von technischen Fehlern sind. Vereinbarte Beschaffenheit ist nicht die völlige Fehlerfreiheit des Programms, sondern nur, dass die Software keine solchen Programmfehler aufweist, die ihre Nutzbarkeit mehr als nur geringfügig beeinträchtigen.

§ 2 Miete

Für die mietweise Softwareüberlassung gelten folgende besonderen Bestimmungen:

Die Nutzungslizenz wird zeitlich beschränkt als Gegenleistung für die monatliche Zahlung eines Mietentgelts überlassen. Die Miete beinhaltet ausschließlich das Lizenz-Nutzungsentgelt. Hiervon unberührt bleibt das Programm- und Supportentgelt nach § 3, das zusätzlich zur Miete zu entrichten ist. Es gelten die Bestimmungen für das Programm- und Supportentgelt, den Entgeltanpassungen, der Vertragslaufzeit/Kündigung und des Zahlungsverzuges aus § 3 entsprechend. Nach Vertragsbeendigung des Mietvertrages darf der LN zusätzlich keine neuen Akten mehr anlegen und die Nutzung der Software ist nur zu Informationszwecken zu den gespeicherten Datenbeständen auf einem Arbeitsplatz in der Kanzlei zulässig, - von allen anderen Arbeitsplätzen ist die Software zu löschen.

§ 3 Programm- und Support Vertrag

Programm- und Supportentgelt: Der LG verpflichtet sich, die dem LN zur Nutzung überlassene ra-micro / DictaNet Software laufend zu pflegen. Dies beinhaltet die Anpassung an veränderte rechtliche Verhältnisse, wie zum Beispiel Änderungen der Kostentabellen sowie die laufende Qualitätsverbesserung in Auswertung der Anwendererfahrung. Im Lieferumfang sind gedruckte Handbücher nicht enthalten, siehe § 6. Da jede EDV-Anlage individuell konfiguriert ist, kann die Auswirkung des Updates von komplexen Programmen wie ra-micro / DictaNet auf das Gesamtsystem nicht vorhergesehen und vorgeplant werden; softwaretechnische Arbeiten vor Ort zur Harmonisierung aller Systemkomponenten können nach einem Programmupdate erforderlich sein. Diese Kosten gehören zu den laufenden Betriebskosten einer EDV-Anlage und sind nicht im Programm- und Supportentgelt enthalten. Die mit dem Programm gelieferten Datenbestände werden im Rahmen der turnusmäßigen Programm- und Supportentgeltlieferungen über das online Update aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der mitgelieferten Datenbestände wird nicht übernommen, es besteht auch keine Sicherheit, dass die Daten nicht nach der jeweils letzten Programm- und Supportentgeltlieferung bzw. Online-Aktualisierung durch tatsächliche oder rechtliche Veränderungen unrichtig geworden sind.

Hotline-Support: Der LG verpflichtet sich, den Einsatz der lizenzierten ra-micro / DictaNet Software durch eine Hotline zu unterstützen. Der Hotline-Support umfasst die Beantwortung von Fragen zur Bedienung sowie zu Anwendungsproblemen und Software-Störungen. Die Anfragen können telefonisch, schriftlich, per Fax und E-Mail gestellt sowie auch in einer dieser Formen beantwortet werden. Nicht supportet werden Fragen, die auf dem Fehlen von Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, das typischerweise bei Schulungen vermittelt wird. Sonstige Software, insbesondere Betriebssysteme, werden supportet, soweit es sich um Fragen- oder Probleme handelt, die spezifisch im Zusammenhang mit dem Einsatz der lizenzierten Software auftreten. Nicht supportet werden System-Probleme, die auch ohne den Ablauf von ra-micro Kanzleisoftware / DictaNet auftreten. Der Hotline-Support wird werktags zur üblichen Bürozeit geleistet, mindestens von 9 bis 17 Uhr. Zusätzlich wird außerhalb der Anruferzeiten ein 24 Stunden Telefonsupport für softwaretechnische Betriebsstörungen durch den LG zur Verfügung gestellt. Der Support wird durch die RA-MICRO Support-Center geleistet. Die eigenen Telekommunikationskosten für Support-Anfragen trägt in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Ursache des Problems, der LN. Vor-Ort Leistungen sind nicht in der Programm- und Supportentgeltentgelte enthalten. Diese sind zu ortsüblichen Preisen kostenpflichtig, gleich welchen Grund die Anforderung von Vor-Ort-Supportleistungen hat.

Das Programm- und Supportentgelt ist monatlich im Voraus per Einzugsermächtigung zu entrichten. Die Zahlung per Einzugsermächtigung und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsabwicklung beim LG ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und damit unabdingbar. Wird in besonders gelagerten Ausnahmefällen einem Vertragsabschluss ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung zugestimmt, die Einzugsermächtigung widerrufen oder der Einzug wiederholt rückbelastet, so ist der gesamte Jahresbetrag im Voraus fällig. Nicht rechtzeitig entrichtete Programm- und Supportentgelte sind mit 10 % Verzugszinsen zu verzinsen.

Entgeltanpassungen: Der LG ist berechtigt, in einem vereinfachten Verfahren einheitlich für vergleichbare Lizenzverträge - und nicht über das Entgelt hinaus, das für Neukunden üblicherweise erhoben wird - durch einseitige Erhöhungserklärung das Programm- und Supportentgelt/die Miete zum 01.01. eines jeden Jahres nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere der allgemeinen Preissteigerung und der Entwicklung des aktuellen Marktpreises für die ra-micro Software anzupassen. Widerspricht der LN der Anpassung des Entgelts binnen 1 Monat nach Erhalt der Erhöhungserklärung, so tritt die Erhöhung nicht ein.

Vertragslaufzeit/Kündigung: Der Programm- und Support Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist sowohl für den LN als auch den LG für 48 Monate ab dem Monatsersten, der auf die Inbetriebnahme folgt ausgeschlossen (Mindestvertragslaufzeit). Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten 3 Monate zum Jahresende. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Teilkündigung von einzelnen Arbeitsplätzen oder Modulen ist ausgeschlossen. Nach Vertragsbeendigung darf der LN keine Updates mehr einspielen und nicht mehr den Anwendersupport in Anspruch nehmen.

Zahlungsverzug: Wird der Einzug für eine Monatsrate rückbelastet, so wird die Rate zusammen mit der nächsten Monatsrate im nächsten Monat zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (inkl. Rücklastspesen) in Höhe von 10,00 € eingezogen. Scheitert auch dieser Einzug, macht der LG von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch und teilt dies dem LN mit.

§ 4 Urheberrecht

ra-micro / DictaNet Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Software darf nur maximal in der lizenzierten Arbeitsplatzanzahl gleichzeitig genutzt werden (current user Lizenz).

§ 5 Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des LN's sind zunächst auf unverzügliche Nachbesserung von Programmen beschränkt. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Fristen fehlschlagen oder verweigert werden, hat der LN das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder - nach seiner Wahl - die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Überlassung. Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehlern kann die völlige Mangelfreiheit der Programme nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden. Der LN muss daher dafür Sorge tragen, dass durch vollständige Datensicherung, die regelmäßig, mindestens täglich vorgenommen wird und durch Verwahrung von Buchungsunterlagen eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. Es wird empfohlen, Fristen zusätzlich im herkömmlichen Kalender zu notieren, jede EDV Anlage hat ein technisches Fehlerisiko nach dem Stand der Technik. Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduziert werden kann. Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße und spezifisch auf ra-micro / DictaNet bezogene Programminstallation und Systemanpassung durch einen autorisierten RA-MICRO - Vertriebspartner voraus.

§ 6 Handbücher und Schulung

Im Lieferumfang sind die ra-micro Anwenderhandbücher zum Selbstausdruck enthalten. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass EDV-branchenüblich zur Inbetriebnahme eines komplexen Anwendungsprogramms wie ra-micro Schulungen durchzuführen und gesondert zu entgelten sind. Die ra-micro Handbücher sind nur als Nachschlagewerke, nicht aber zu Schulungszwecken geeignet. Auch der Telefonsupport kann keine Fragen klären, die üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden.

§ 7 Systemumgebung

ra-micro hat derzeit folgende Systemvoraussetzungen:

Arbeitsplätze: Microsoft Windows XP (SP 3), Windows Vista oder Windows 7 (Home Versionen nur in der Einzelplatzanwendung zulässig, Starter Versionen werden nicht unterstützt); Microsoft Office 2007 Standard und höher (nur 32-Bit; Office 2010, „Click to Run“, „Starter“ und Office 360 oder 365 werden nicht unterstützt) oder IBM Lotus Notes 6.5 und höher, Microsoft Internet Explorer ab Version 8, Bildschirmauflösung mindestens 1280*720 Pixel mit mindestens 16-Bit Farbqualität, mindestens 2 GB RAM Arbeitsspeicher. Microsoft .NET Framework Version 3.5 SP1.

Netzwerkserver: MS Windows 2008 Server, MS Windows 2008 Terminalserver auch mit Citrix Metaframe Aufsatz, oder spätere Versionen. SQL basierte Module erfordern MS-SQL Server

DictaNet: Prozessor: Mindestens 1,5 GHz (für Dragon Spracherkennung: mit SS2 Befehlssatz), Arbeitsspeicher: Mindestens 1 GB RAM (für Dragon Spracherkennung: 2 GB), Betriebssysteme (nur 32 Bit); Windows 7 Professional oder höher, Windows Vista (ab SP1) Business Edition oder höher, Windows XP (ab SP3), Unterstützte Spracherkennungsoftware: Dragon für DictaNet ab Version 10.1 (DVD-ROM Laufwerk zur Installation und Updates erforderlich), Netzwerkserver-Betriebssysteme: Windows 2008 Server, Windows 2003 Server (ab SP1), Windows 2000 Server (ab SP4), TCP/IP-Netzwerkprotokoll, Diktatsoftware: DictaNet unterstützt die Geräte der führenden Hersteller. Neue Geräte werden im Rahmen der fortlaufenden Programm- und Supportentgeltentgelte eingebunden. Die unterstützten Geräte von Drittanbietern können abweichende Systemvoraussetzungen haben.

Jurasoft Online Dienste: Zur Nutzung der in ra-micro integrierten Online Funktionalitäten ist eine - kostenlose - Registrierung bei der Jurasoft AG bzw. eine Kundenbeziehung zu dieser Gesellschaft zu den dort geltenden Allgemeinen Geschäftsbeziehungen zusätzlich erforderlich. Solche online Funktionalitäten, wie z.B. Adressauskünfte, können auch zusätzlich kostenpflichtig sein.

Da ra-micro / DictaNet im Rahmen der Programm- und Supportentgeltentgelte stets auf dem neuesten Stand der Softwaretechnik gehalten wird, müssen auch die Betriebssysteme und die mit ra-micro / DictaNet verbundenen Programme, wie insbesondere Microsoft Office durch den LN auf dem neuesten Stand der Technik gehalten werden. Dazu gehört das Übertragen der vom Betriebssystem-Hersteller zur Fehlerbeseitigung und Aktualisierung herausgegebenen Servicepacks sowie das Update auf dem Betriebssystem-Hersteller herausgebrachte Nachfolgeversionen. Die Nutzungslizenz der ra-micro / DictaNet Software erstreckt sich auf die aktuelle Fassung des Windows Betriebssystems entsprechend der obigen Aufzählung der Systemvoraussetzungen. Diese Nutzungslizenz erweitert sich bei bestehendem Programm- und Supportentgeltentgelt bis hin zur Nutzungslizenz auf die jeweils neueste Windows Version in der jeweils neuesten Service Pack Fassung, die während des Bestehens des Programm- und Supportentgeltentgeltes erschienen ist. Als erschienen gilt eine Windows- Version, wenn sie marktgängig ist, insbesondere in der Endfassung (nicht Betaversion o.ä.) downloadbar ist. Nach Beendigung des Programm- und Supportentgeltentgeltes besteht keine Verpflichtung des LG, die ra-micro / DictaNet Software an die Entwicklungen der Betriebssysteme anzupassen.

§ 8 Haftung

Der LG schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des LG's. Sofern der LG fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der LG haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer täglichen sowie gefahrtsprechenden Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für alle Ansprüche gegen den LG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt -außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

§ 9 Datenschutz

Der LN ist damit einverstanden, dass der LG und seine verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail Adressen speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Vertriebspartner der LG sowie Bevollmächtigte des LG und seiner verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, weitergegeben werden.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des LG's. Mündliche Abreden sowie abweichende Bedingungen des LN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Bedingungen des LN verpflichten den LG nicht. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des LG's Gerichtsstand. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist dieser Geschäftssitz zudem Erfüllungsort. Gleiches gilt für Vertragspartner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland. Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Der LG 2 bzw. Vermittler des LG hat keine Vertretungsmacht, diesen Formularvertrag zu ändern oder die Vertragsannahme zu erklären. Die Vertragsannahme wird durch den LG geprüft und durch Einzug der Pauschale bzw. schriftliche Erklärung des LG angenommen. Dieser Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Lizenz- und Programm- und Supportentgeltentgeltvereinbarungen. Die Nutzung der ra-micro Kanzleisoftware setzt die Registrierung bei der Jurasoft AG voraus. Falls der LN noch nicht registriert ist, wird der LG mit der Durchführung der Registrierung beauftragt.